



DGV-Platzreife: Lizenzvereinbarung

Vorbemerkung

Der Deutsche Golf Verband e. V. (DGV) bietet allen DGV-Mitgliedern, die einen Spielbetrieb nach den offiziellen Golf- und Handicap-Regeln organisieren, die Möglichkeit, ihre Platzreife auf Grundlage der Bestimmungen der „DGV-Platzreife“ zu erteilen. Voraussetzung dazu ist die Anerkennung aller folgenden Regelungen durch Abschluss dieser Vereinbarung. Diese Anerkennung soll insbesondere einen besonderen Qualitätsstandard und die gleichmäßige Anwendung bei allen teilnehmenden DGV-Mitgliedern sichern.

Im Einzelnen gilt:

1. Der DGV räumt dem DGV-Mitglied das Recht ein, die Regelungen zur DGV-Platzreife, den Titel „DGV-Platzreife“, das offizielle Platzreife-Logo und alle dazugehörigen Materialien neben den anderen Lizenznehmern für eigene Zwecke auf der von ihm an seinem Sitz genutzten Golfanlage zu nutzen. Dieses Recht zur Nutzung für eigene Zwecke darf nicht auf Dritte übertragen oder Dritten zur Nutzung überlassen werden (Ausnahme Ziffer 6).
2. Das DGV-Mitglied nutzt die Prüfungskriterien und -materialien sowie Titel und Logo ohne Hinzufügungen oder Weglassungen. Erhält ein Prüfling eine Bestätigung des erfolgreichen Bestehens der Prüfung, ist auf der Vorderseite deutlich lesbar der Hinweis „Die DGV-Platzreife gilt nur auf der Golfanlage... Über die aktuellen Regelungen informieren Sie sich bitte.“ aufzubringen.
3. Das DGV-Mitglied hat umfassend Kenntnis von den Regelungen zur DGV-Platzreife („Allgemeine Hinweise für teilnehmende Golfanlagen“ und „Prüfungshinweise“, die als Anlage überreicht wurden und Bestandteil dieser Vereinbarung sind) und erkennt diese Regelungen für die Zeit, in der es die DGV-Platzreife anbietet oder erteilt, als verbindlich an. Diese Anerkennung umfasst auch etwaige zukünftige Änderungen der Platzreife Regelungen durch den DGV vom Zeitpunkt der Möglichkeit der Kenntnisnahme.
4. Das DGV-Mitglied hat das Recht, Platzreifeprüfungen nach den Kriterien der DGV-Platzreife jederzeit nach Kündigung dieser Vereinbarung einzustellen und macht von diesem Zeitpunkt nicht mehr von den hier eingeräumten Rechten Gebrauch. Der DGV hat das Recht, die Nutzung der Prüfungskriterien und -materialien, des Titels und des Logos sowie jede werbliche Bezugnahme auf die DGV-Platzreife unmittelbar zu untersagen und diese Lizenzvereinbarung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn das DGV-Mitglied schuldhaft gegen seine Pflichten aus dieser Lizenzvereinbarung verstößt.
5. Das DGV-Mitglied erklärt, dass es bei Aufnahme neuer Mitglieder/Abschluss neuer Spielrechtsverträge eine anderswo ordnungsgemäß erlangte und entsprechend nachgewiesene DGV-Platzreife, die nicht älter als zwei Jahre ist, als Platzreife anerkennt.



6. Der DGV gestattet dem DGV-Mitglied, für sich mit Organisation und Durchführung der DGV-Platzreife auf der am Sitz des DGV-Mitglieds genutzten Golfanlage auch Dritte (z. B. Golfprofessional) zu beauftragen. Soll der Dritte darüber hinaus auch selbst die Rechte aus Ziffer 1. in Anspruch nehmen (z. B. Aufdruck des Titels „DGV-Platzreife“ auf einer Broschüre einer selbstständigen Golfschule auf der Golfanlage des DGV-Mitglieds), setzt dies die vorherige Zustimmung des betreffenden DGV-Mitglieds voraus. Diese Vereinbarung ist auflösend bedingt mit Beendigung der Lizenz mit dem DGV-Mitglied. Jeder Verstoß gegen die Lizenzvereinbarung durch den Dritten wird dem DGV-Mitglied wie ein eigener Verstoß zugerechnet.

.....
Vertretungsberechtigte(r)
(Name(n) in Druckbuchstaben)

Unterschrift

Ort, Datum

.....
DGV-Mitglied
(Name in Druckbuchstaben oder Stempel)

.....
Deutscher Golf Verband e. V.

Ort, Datum

Anmerkung

Bitte unterzeichnen und im Original an den DGV senden:

Deutscher Golf Verband
Kreuzberger Ring 64
65205 Wiesbaden

Erst nach Gegenzeichnung durch den DGV und Erhalt einer Kopie der Vereinbarung dürfen Titel, Logo und Prüfungsmaterialien verwendet werden.